

## Merkblatt

zum Antrag auf Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten nach den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Az.: II A 4 – 62.71.30 vom 29. Oktober 2015.

### **Bitte vor dem Ausfüllen des Antrages aufmerksam lesen!**

#### **Auszahlungsantrag**

Der Antrag ist bis zum **15.05.2018** einzureichen.

**Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.**

Reichen Sie den beigefügten Antragsvordruck (Antrag auf Auszahlung) vollständig ausgefüllt, **mit der Flächenaufstellung, dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2018** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Bitte vergessen Sie die Unterschrift nicht

- auf dem Antrag selbst
- am Ende der Flächenaufstellung.

Bei der Antragstellung per ELAN erfolgt die Unterschrift für alle Anträge und Anlagen nur auf dem Datenbegleitschein.

#### **Wichtige Hinweise:**

**Mit dem Auszahlungsantrag AUM-Anbau von Zwischenfrüchten 2018 beantragen Sie die Auszahlung für die in der vergangenen Herbstklärung 2017 gemeldeten Zwischenfruchtflächen!**

Die in Ihrer Herbstklärung 2017 gemeldeten Zwischenfruchtflächen werden Ihnen in der Anwendung ELAN-NRW im Menübaum unter „AUM-Anbau von Zwischenfrüchten → Angaben aus Herbstklärung (Vorj.)“ vorgeblendet.

Im Auszahlungsantrag 2018 können Teilschläge nur in vollem Umfang beantragt werden. **Daher ist insbesondere bei einer geänderten Schlagaufteilung von 2017 zu 2018 darauf zu achten, dass sich die im Herbst 2017 mit Zwischenfrüchten bestellten Flächen ggf. durch Teilschlagbildung im Auszahlungsantrag 2018 genau wiederfinden lassen.**

**Prüfen** Sie abschließend, ob die Summe der in der Herbstklärung 2017 angegebenen Flächen, der Summe der in dieser Flächenaufstellung zum Auszahlungsantrag 2018 angegebenen Flächen mit Zwischenfruchtanbau entspricht.

#### **Bitte beachten Sie folgendes:**

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutzart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrages möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

### **Verzeichnis der anzugebenden Zwischenfruchtkulturen:**

In der Flächenaufstellung sind für die verschiedenen Zwischenfruchtkulturen die folgenden Nutzartracodierungen zu verwenden, sofern die Daten gemäß der Herbstklärung nicht bereits vorgegeben sind:

Codierung	Text	Codierung	Text
10	Grünroggen	22	Winterraps
11	Winterrüben	23	ZF-Gemenge, winterhart, keine HVN
12	Ölrettich, Meliorationsrettich	30	Senf (alle Arten)
13	Einjähriges Weidelgras	31	Phacelia
14	Welsches Weidelgras	32	Sommerraps
15	Bastardweidelgras	33	Hafer, Rauhafer
16	Deutsches Weidelgras	34	Sommergerste
17	alle ausdauernden Gräser	35	Buchweizen (alle Arten der Gattung Fagopyrum)
18	ZF-Gemenge, winterhart, HVN zulässig	36	Sonnenblumen
20	Markstammkohl (Futterkohl)	37	Hanf
21	Stoppelrüben (Herbstrüben)	38	ZF-Gemenge, nicht winterhart, keine HVN

### **Hinweis zur gleichzeitigen Beantragung von Zwischenfruchtflächen im Rahmen dieses Förderprogramms und von im Umweltinteresse genutzten Flächen (= ökologische Vorrangflächen) im Rahmen des Greenings:**

Anwendung finden die Greening-Abzüge nur bei den Flächen, die Sie im Flächenverzeichnis des Vorjahres, also im Sammelantrag 2017, als im Umweltinteresse genutzte Fläche („ökologische Vorrangfläche“, Spalte 19 des Flächenverzeichnisses) als Zwischenfrucht oder Untersaat ausgewiesen haben.

Bei diesen Flächen wird der Hektarsatz in der Maßnahme „Anbau von Zwischenfrüchten - AUM“ für den Auszahlungsantrag 2018 um 75,00 Euro pro Hektar auf 22,00 Euro pro Hektar reduziert.